

(Kantonsratsbeschluss vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Mittelschulgesetz vom 20. Mai 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Der Kanton führt folgende kantonalen Mittelschulen als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit Leistungsaufträgen:

- a) Kantonsschule Innerschwyz am Standort Schwyz;
- b) Kantonsschule Ausserschwyz an den Standorten Pfäffikon und Nuolen.

§ 37 Randtitel und Abs. 1

Bestehende private Mittelschulen mit öffentlichem Auftrag

¹ Die folgenden privaten Mittelschulen mit öffentlichem Auftrag gelten als bestehend und anerkannt:

- a) Stiftsschule Einsiedeln;
- b) Gymnasium Immensee.

Bst. c wird aufgehoben.

§ 41a (neu) c) Kantonsschule Innerschwyz

¹ Der Regierungsrat trifft sämtliche erforderlichen Vorkehrungen zur Zusammenführung des Theresianum Ingenbohl und der Kantonsschule Kollegium Schwyz zur Kantonsschule Innerschwyz. Er ist befugt, die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen oder diese Befugnis dem zuständigen Departement zu übertragen.

² Der Leistungsauftrag gemäss § 36 an das Theresianum Ingenbohl sowie die damit verbundenen Beiträge gemäss § 38 werden längstens bis am 31. Juli 2026 ausgerichtet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschulausbildung an der Kantonsschule Kollegium Schwyz und am Theresianum Ingenbohl begonnen und diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung noch nicht abgeschlossen haben, können die Ausbildung an der Kantonsschule Innerschwyz nach den Bestimmungen für kantonale Mittelschulen weiterführen und beenden. Bei den zu diesem Zeitpunkt noch hängigen schulrechtlichen Verfahren der Kantonsschule Kollegium Schwyz und des Theresianum Ingenbohl richtet sich die Zuständigkeit nach neuem Recht.

II.

¹ Dieser Gegenvorschlag wird zusammen mit der Initiative «Für eine dezentrale Mittelschullandschaft» der Volksabstimmung nach dem Verfahren nach § 32 der Kantonsverfassung (KV) unterstellt.

² Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt der Gegenvorschlag dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV. Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV beginnt diesfalls mit der amtlichen Veröffentlichung des Rückzugs der Initiative.

³ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Die Übergangsbestimmungen gemäss § 41a treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen bestimmt der Regierungsrat.

⁴ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt

¹ SRSZ 623.110.